

Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung (GAbAnIGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 -

Satzung

des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der
dezentralen öffentliche Abwasserbeseitigung

(Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung – GAbAnIGS-WZV)

Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung (GAbAnlGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 -

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührentatbestand
- § 3 Bemessungsgrundlage der Gebühren
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Auskunfts- und Nachweispflichten
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung (GAbAnIGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 -

Aufgrund

- des § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176),
- des § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) zuletzt geändert durch Art.3 Nr.3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. S.1002) i.V.m. i. V. m.
- den §§ 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. S. 153), i. V. m.
- den §§ 5 Abs. 6, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. S. 170) i.V.m.
- den §§ 1 Abs. 1 und Abs. 2, 2 Abs. 1, 4, 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. S. 564), i. V. m.
- § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, i. V. m.
- §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), i. V. m.
- §§ 3 Abs. 2, 5 der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 28.11.2023 in der Fassung gültig ab 01.01.2024 i. V. m.
- der Grundstückabwasseranlagensatzung (GAbAnIS-WZV) des Wege-Zweckverbands der Gemeinden des Kreises Segeberg in der Fassung gültig ab 01.01.2024

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 3. Dezember 2024 folgende Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung – GAbAnIGS-WZV) erlassen:

Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung (GAbAnlGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 -

§ 1

Grundsätze der Gebührenerhebung

1. Dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (nachfolgend WZV) obliegt nach § 3 Abs. 2 S. 2 der Verbandssatzung des WZV vom 3. Dezember 2019 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 30. Juni 2022 für seine Verbandsmitglieder das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und deren Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen, soweit Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeinden nicht erteilt wurden. Im Umfange der ihm übertragenen Aufgaben ist der WZV abwasserbeseitigungspflichtig.
2. Von der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 ausgenommen ist das Gebiet der Städte Norderstedt und Kaltenkirchen sowie der Gemeinden Bebensee, Henstedt-Ulzburg, Neversdorf und des Forstgutsbezirks Buchholz.
3. Der WZV betreibt die dezentrale Abwasserbeseitigung als eigenständige öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung wird als "dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung" bezeichnet.
4. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Segeberg mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Norderstedt und der in Absatz 2 genannten Gebiete.

Der WZV erhebt für die Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenerhebung dient der Deckung der Kosten, die dem WZV für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme von Leistungen der dezentralen Abwasserbeseitigung entstehen. Zu den Kosten der Einrichtung zählt auch die gemäß § 1 Abs. 1 AG-AbwAG zu entrichtende Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter).

5. Die grundstücksbezogenen Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührentatbestand

1. Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigung werden zur Deckung folgender Kosten erhoben
 - a. Vorhaltung und Transport bei Bedarfsabfahren der Sammelgruben,
 - b. Vorhaltung und Transport bei Abfuhr nach besonderer Anforderung,
 - c. Vorhaltung und Anfahrt, bei denen aus vom Verpflichteten zu vertretenden Gründen der Transport des Abwassers oder der Schlämme nicht erfolgen konnte

Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung (GAbAnlGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 -

- d. Behandlung und Beseitigung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen,
- e. Behandlung und Beseitigung von Sammelgrubenabwasser,
- f. Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz,
- g. Verwaltungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung.

2. Die Gebühren für die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen unterteilen sich in

- a. eine Vorhalte- und Transportgebühr für die Bedarfsabfuhr aus Sammelgruben,
- b. eine Gebühr für die Beseitigung (Transport und Verwertung) von Schlämmen aus Kleinkläranlagen,
- c. eine Gebühr für die Beseitigung (Transport und Verwertung) von Abwasser aus Sammelgruben,
- d. der Abwälzung der Abwasserabgabe.

2. Die Vorhalte- und Transportgebühr umfasst die Kosten für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die angeschlossenen Grundstücke sowie die Kosten für Anfahrt und den Transport des Abwassers. Kann eine Abfuhr aus vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, erfolgt die Erhebung der Vorhalte- und Transportgebühr in Gestalt einer An- und Abfahrtsgebühr.

Der Tatbestand der Vorhalte- und Transportgebühr ist erfüllt, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen ist.

3. Die Gebühr für die Beseitigung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus Sammelgruben umfasst die Kosten für die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des angefallenen Abwassers.

Der Tatbestand der Gebühr für die Beseitigung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus Sammelgruben ist erfüllt, wenn die Abwässer zum Zwecke der Beseitigung in eine Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden.

4. Mit der Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 1 AbWAG wälzt der WZV als Abgabepflichtiger nach § 9 Abs. 2 S. 2 AbWAG i. V. m. § 1 Abs. 1 AG-AbWAG die anstelle von Einleitern zu entrichtenden Abgaben auf die nach § 4 Grundstücksabwasseranlagensatzung – GAbAnlGS-WZV Anschluss- und Benutzungspflichten ab.

Der Tatbestand der Abwälzung der Abwasserabgabe ist mit Festsetzung der Abwasserabgabe gegenüber dem WZV erfüllt.

Die Kleineinleitung ist abgabefrei und wird nicht auf den Gebührenschuldner abgewälzt, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die ordnungsgemäße Schlammabgabe sichergestellt ist.

Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung (GAbAnlGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 -

§ 3

Bemessungsgrundlage der Gebühren

1. Die Vorhalte- und Transportgebühren bemessen sich nach der Anzahl der abflusslosen Grube und der Anzahl der Abfuhrten bzw. wenn eine Abfuhr aus vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann, nach der Anzahl der An- und Abfahrten.
2. Die Gebühren für die Beseitigung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen bemessen sich nach der Menge des zu beseitigenden Schlammes gemessen in m³.
3. Die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Sammelgruben bemessen sich nach der Menge des zu beseitigenden Abwassers gemessen in m³ sowie dem Verschmutzungsgrad gemessen in mg O₂/l BSB₅.
4. Die Abwasserabgabe wird nach Einwohnerwerten (EW) berechnet. Für jede auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldete Person beträgt diese 1 EW.

§ 4

Gebührensätze

1. Die Vorhalte- und Transportgebühr beträgt bei der Bedarfsabfuhr je abflussloser Sammelgrube und Abfuhr EUR 50,00.

Erfolgt die Abfuhr auf besondere Anforderung binnen 48 Stunden oder an Werktagen nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen beträgt die Vorhalte- und Transportgebühr EUR 157,00.

Kann die Abfuhr aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, erhebt der WZV eine An- und Abfahrtsgebühr in Höhe von EUR 3,96 je Entfernungskilometer.
2. Die Gebühr für die Beseitigung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen beträgt pro m³ EUR 63,37.
3. Die Gebühr für die Beseitigung von Abwasser aus Sammelgruben beträgt pro m³ EUR 46,81.
4. Übersteigt der Verschmutzungsgrad des Sammelgrubenwassers 500 mg O₂/l BSB₅, so beträgt die Gebühr pro m³ EUR 49,15.
5. Die Abwasserabgabe beträgt je EW jährlich EUR 17,90.
6. Für die Berechnung der Gebühren erforderlich werdende Rundungen erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rundung. Die Gebühr ist auf zwei Dezimalstellen zu bestimmen.

Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung (GAbAnlGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 -

§ 5

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer des Wohnungs- oder Teileigentums ist, welche an die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebühren werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres erhoben.
2. Die Vorhalte- und Transportgebühr entsteht mit Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.
3. Die Gebühren für die Beseitigung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen, für die Beseitigung von Abwasser aus Sammelgruben und die Gebühren für sonstige Leistungen zum Betrieb der Grundstücksabwasseranlage entstehen, sobald von dem Grundstück Abwasser in eine Kleinkläranlage oder Sammelgrube eingeleitet wird.
4. Die Abgabepflicht für die Abwasserabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
5. Die Abgabe- und Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem WZV in Textform mitgeteilt wird.
6. Die Gebühren und Abwasserabgabe werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflichten

1. Die Gebührensschuldner sind gegenüber dem WZV zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers und der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl verpflichtet. Sie haben alle Umstände mitzuteilen, welche die Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung betreffen.
2. Die Eigentümer von Grundstücken oder von Wohnungs- oder Teileigentum, die an die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind verpflichtet, dem WZV für jedes

anschlusspflichtige Grundstück bzw. Wohn- und Teileigentum das Vorliegen und den Umfang des Anschlusses in Textform und unverzüglich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder dinglich Berechtigte verpflichtet, die relevanten Änderungen unverzüglich dem WZV in Textform mitzuteilen.

3. Die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abs. 2 besteht auch dann, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder mit einer wesentlichen Änderung der Menge, Art oder Umfang des zu erwartenden anfallenden Abwassers zu rechnen ist.

§ 8

Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des WZV ist dieser berechtigt, die zur Durchführung des § 44 LWG und der damit verbundenen Aufgaben der Überwachung, Beratung, Gebührenerhebung und Gebührenfestsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenschuldner zu verarbeiten.

2. Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist:

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg
Am Wasserwerk 4
2 3795 Bad Segeberg
Tel: 04551 9090
Fax: 04551 909149
E-Mail: info@wzv.de

3. Betroffene Datenkategorien im Rahmen der Abwasserbeseitigung sind:

- a. Kontakt- und Adressdaten,
- b. Bankverbindungsdaten,
- c. Angaben zu Anzahl und Art der Grundstücksentwässerungsanlagen,
- d. Angaben zu offenen und beglichenen Zahlungsverpflichtungen sowie
- e. geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe),
- f. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des an die dezentrale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks ist und dessen Anschrift,
- g. Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,

Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung (GAbAnlGS-WZV)

- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 -

- h. den Tag der An- und Abmeldung der Personen bzw. des Unternehmens aus dem Handelsregister, soweit diese Daten nicht im Rahmen der bestehenden Auskunfts- und Deklarationspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.

Automatisierte Entscheidungen oder "Profiling" im Einzelfall nach Art. 22 DS-GVO findet keine Anwendung.

4. Datenverarbeitung im Sinne dieser Satzung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.
5. Die erhobenen Daten werden für die Organisation und Durchführung der dezentralen Abwasserbeseitigung genutzt, wozu insbesondere gehört:
- a. die Bearbeitung von An-/ Ab-/ Ummeldungen,
- b. die Gebührenberechnung und -einzahlung.
6. Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, die an der Erbringung der Leistungen des WZV beteiligt sind. Dabei handelt es sich um:
- a. EDV-Dienstleister,
- b. Beratungsdienstleister sowie
- c. Unternehmen die Leistungen der dezentralen Abwasserbeseitigung, wie beispielsweise Transport von Abwasser und Schlämmen, erbringen

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 7 Abs. 1 S. 1 seinen Verpflichtungen gegenüber dem WZV zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers und der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl nicht nachkommt,
- b. entgegen § 7 Abs. 1 S. 2 seinen Verpflichtungen gegenüber dem WZV alle Umstände mitzuteilen, welche die Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung betreffen nicht nachkommt,

Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung (GAbAnIGS-WZV)



- in der Fassung gültig ab 01.01.2025 -

- c. entgegen § 7 Abs. 2 S. 1 gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 3 seinen Verpflichtungen gegenüber dem WZV für jedes anschlusspflichtige Grundstück bzw. Wohn- und Teileigentum das Vorliegen und den Umfang des Anschlusses in Textform und unverzüglich anzuzeigen, nicht nachkommt,
- d. entgegen § 7 Abs. 2 S. 2 gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 3 seinen Verpflichtungen gegenüber dem WZV bei einem Wechsel der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte die relevanten Änderungen unverzüglich mitzuteilen, nicht nachkommt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.

3. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 KAG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung – GAbAnIGS-WZV) in der Fassung gültig ab 01.01.2024 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 20.12. 2024

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg

Der Verbandsvorsteher

K. Meyer